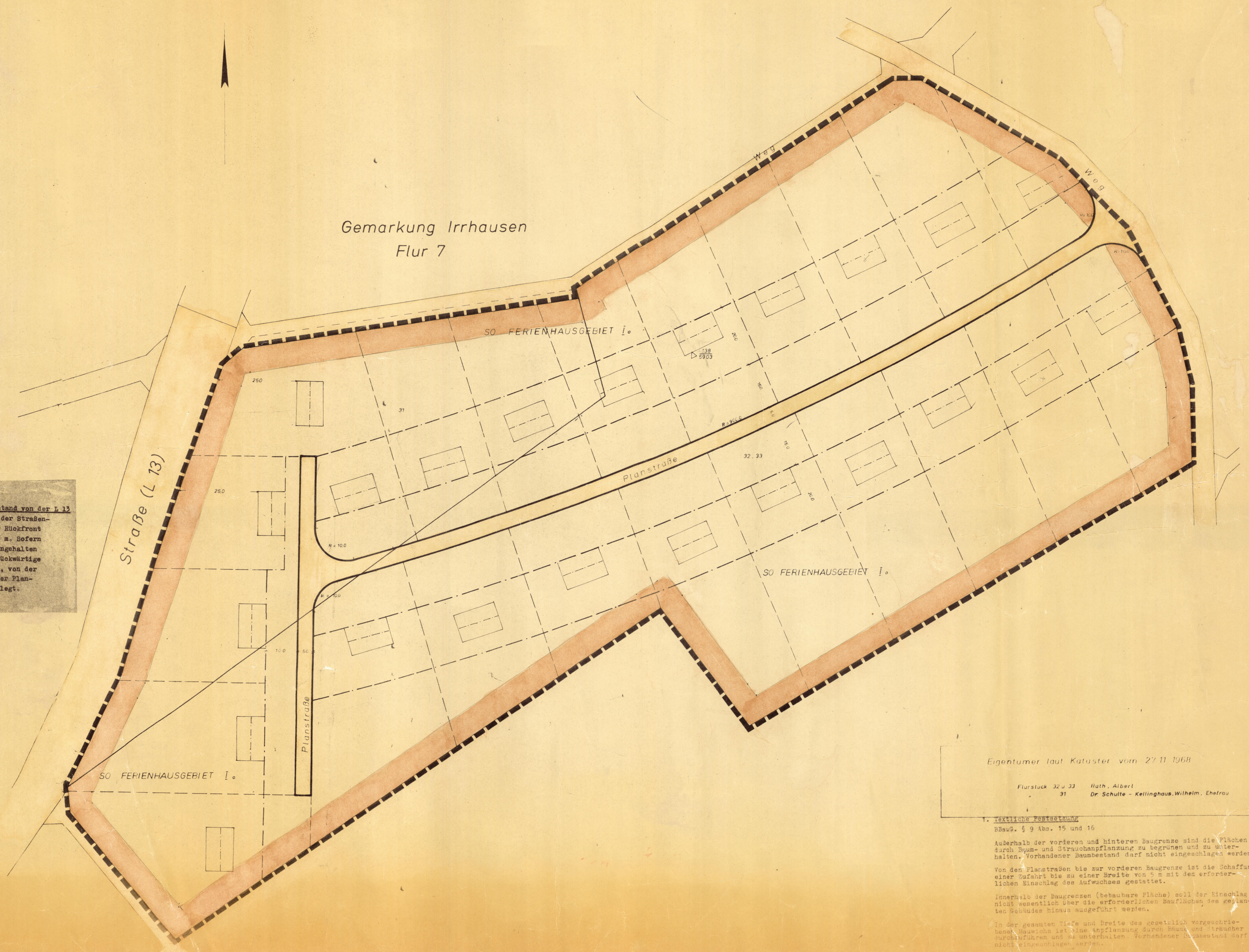


Teilbebauungsplan

für das Gebiet der Gemeinde Irrhausen, Gemarkung Irrhausen, Flur 7, Nr. 31, 32 u. 33

Rechtsgrundlage:
 Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 23. 11. 1900 (L. S. 141)
 § 12 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 u. die Verordnung vom 26. 6. 1902
 über die Gemeindeverwaltung vom 26. 6. 1902
 (L. S. 429) der Provinzialverordnung vom
 19. 1. 1905 (L. S. 21) § 11

Rückwärtiger Gebäudebestand von der L 13
 Der Mindestabstand von der Straßen-
 grenze der L 13 bis zur Rückfront
 des Gebäudes beträgt 25 m. Sofern
 ein größerer Abstand eingehalten
 werden kann, wird die rückwärtige
 Baugrenze in 20 m Tiefe, von der
 vorderen Baugrenze an der Plan-
 straße gemessen, festgelegt.



Eigentümer laut Kataster vom 27. 11. 1968
 Flurstück 32 u. 33 Rath, Albert
 31 Dr. Schulte - Kellinghaus, Wilhelm, Ehefrau

1. Textliche Festsetzung
 BauG. § 9 Abs. 15 und 16
 Außerhalb der vorderen und hinteren Baugrenze sind die Flächen
 durch Bium- und Strauchpflanzung zu begrünen und zu unter-
 halten. Vorhandener Baumbestand darf nicht eingeschlagen werden.
 Von den Planstraßen bis zur vorderen Baugrenze ist die Schaffung
 einer Zufahrt bis zu einer Breite von 4 m mit des erforder-
 lichen Einschlag des Aufwuchses gestattet.
 Innerhalb der Baugrenzen (bebaubare Fläche) soll der Einschlag
 nicht wesentlich über die erforderlichen Bauflächen des geplan-
 ten Gebäudes hinaus ausgeführt werden.
 In der gesamten Tiefe und Breite des gesetzlich vorgeschrie-
 benen Bauzuges ist eine Anpflanzung durch Bium- und Straucher
 durchzuführen und zu unterhalten. Vorhandener Baumbestand darf
 nicht eingeschlagen werden.
 Die gesamte bebauten Fläche darf jedoch 15% nicht über-
 schreiten.

Maßstab 1:500

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwäss. Anlagen	Baugebiet	Nachrichtliche Eintragungen
<p>Wohngebäude ohne u mit HS Nr. 12</p>	<p>Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze (unverbindlich) Eigentumsgrenze Grenze des Bebauungsgebietes Flurstücksgrenze</p>	<p>offene Verkehrsfläche (Straßen)</p>		<p>SO FERIENHAUSGEBIET I.</p>	<p>Eintragungen</p>
<p>Schicksal des Katasteramtes</p> <p>Die Gemeindevertretung von Irrhausen hat am 31. 10. 1968 die Aufhebung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) des BauG. beschlossen, den 25. 2. 1969 Bürgermeister Daleiden, den 25. 2. 1969</p> <p>Dieser Bebauungsplan hat gem § 2 (1) des BauG. vom 23. 6. 69 in der Zeit vom 19. 3. 69 bis 19. 4. 69 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 3. 3. 69 ausgelegen</p> <p>In ihrer Sitzung vom 2. 5. 69 hat die Gemeindevertretung Irrhausen gem § 10 des BauG. vom 23. 6. 69 (L. S. 141) in Verbindung mit § 11 des BauG. von Rheinland-Pfalz (L. S. 145) diesen Bebauungsplan in ihrer Sitzung am 5. 5. 1969 genehmigt.</p> <p>Genehmigungsvermerk: Dieser Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 des BauG. genehmigt. Landratsamt Prüm, den 28. Juli 1969 Landratsamt Prüm, den 28. Juli 1969</p> <p>Das Landratsamt in Prüm hat den Bebauungsplan mit vertg. vom 26. 7. 69/2 610-13-37/40 genehmigt. Die Genehmigung sowie die Zeit der Auslegung wurde am 14. August 1969 gemäß § 23 des BauG. vom 23. 6. 69 bekanntgemacht. Irrhausen, den 26. Aug. 1969</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes festgestellt werden bekundet. Irrhausen, den 22. 01. 96</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung § 12 BauG. angeordnet. Irrhausen, den 22. 01. 96</p>					